

SITZUNG

Sitzungstag:

28. April 2020

Sitzungsort:

Mehrzweckhalle der Schule Vilseck

Namen der Stadtratsmitglieder

anwesend

abwesend

Abwesenheitsgrund

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Hans-Martin Schertl

Niederschriftführer

Verwaltungsangestellte Stefanie Gradl

Stadtratsmitglieder:

Ertl Wilhelm

Fenk Karl

Finster Josef

Graf Markus

Grädler Thorsten

Högl Manfred

Honig Maria

Kredler Andreas

Krieger Monika

Krob Heinz

Lehner Peter

Plößner Manuel

Pröls Ludwig

Renner Roland

Ringer Hildegard

Ruppert Heinrich

Schwindl Helmut

Ströll-Winkler Christian

Trummer Karl

Wismeth Peter

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

28. April 2020

Außerdem waren anwesend:

Von der Verwaltung:

Kämmerer Harald Kergl

Kämmerer Frederic Pröls

Bauamtsleiter Stefan Ertl

Hauptamtsleiter Oliver Grollmisch

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 17. Februar 2020
2. Ausweisung des Sondergebiets „Solarpark Schlichter Hölzl“ und Änderung des Flächennutzungsplans;
 - 2.1 Behandlung der während der einmonatigen Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
 - 2.2 Feststellungsbeschluss
 - 2.3 Billigungsbeschluss für den geänderten Bebauungsplan
3. Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Spitalstiftung Vilseck für das Jahr 2020
4. Altstadtsanierung Vilseck;
Erlass einer neuen Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel
5. Neufassung des kommunalen Förderprogramms für die Altstadt Vilseck
6. Ortskern von Schlicht;
Beschlussfassung über eine Förderung privater Sanierungsmaßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Sanierungsgebiet „Ortskern von Schlicht“
7. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, gemäß Art. 52 Abs. 3 GO
8. Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder

Die Sitzung war öffentlich.

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 17. Februar 2020

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Der Stadtrat erhebt keine Einwendungen gegen das Protokoll vom 17. Februar 2020.

2. Ausweisung des Sondergebiets „Solarpark Schlichter Hölzl“ und Änderung des Flächennutzungsplans;
2.1 Behandlung der während der einmonatigen Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
-

Die zweite Auslegungsrunde für die Ausweisung des Sondergebiets „Solarpark Schlichter Hölzl“ ist soweit abgeschlossen. Alle Träger öffentlicher Belange konnten nochmals im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahmen sind entsprechend abzuarbeiten und dann der Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.

Oliver Grollmisch berichtet, dass 44 Fachstellen angeschrieben wurden und neun Rückmeldungen eingegangen sind.

Landratsamt Amberg-Sulzbach SG 53 – Immissionsschutz vom 17.04.2020

„(...) mit Schreiben v. 27.01.2020 haben wir auf die mögliche Blendwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage hingewiesen. Mit der erneuten Auslegung liegt ein Licht-Immissionsgutachten des Ingenieur- und Sachverständigenbüros iBT4Light v. 28.02.2020 vor. Nach telefonischer Mitteilung durch Herrn Trummer, Voltgrün Energie GmbH, Regensburg, sollen die Photovoltaikmodule in ihrer Ausrichtung geändert werden. Das Gutachten zu den möglichen Blendwirkungen durch Sonnenreflektionen wird entsprechend angepasst, weshalb die Stellungnahme hierzu vorerst zurückgestellt wird.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Ziffer 9 Immissionsschutz ist festgesetzt, dass lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten nur werktags, tagsüber in der Zeit von 6:00 Uhr – 22:00 Uhr zulässig sind. Entsprechend der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BIm-SchV) ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Betrieb von Rasenmähern sofern allgemeine Wohngebiete als Immissionsorte in Frage kommen, nur in der Zeit von 7:00 Uhr – 20:00 Uhr zulässig. Da unter Ziffer 9.2 Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete festgelegt sind, sollte die Zulässigkeit von lärmintensiven Wartungsarbeiten wie z.B. Mäharbeiten nur in der Zeit von 7:00 Uhr – 20:00 Uhr zulässig sein.“

Oliver Grollmisch bemerkt dazu, dass der Vorhabensträger hat die Planung noch einmal angepasst hat – die Modulausrichtung (bisher noch Osten/Westen) wird geändert, so dass die Module in Richtung 175° Süd ausgerichtet sind. Diese Änderung erfolgt in Abstimmung mit dem Blendgutachter so, dass weiterhin keine Blendwirkung entsteht. Die Bebauungsplanunterlagen werden dem Fachgebiet Immissionsschutz gemeinsam mit dem aktualisierten Blendgutachten noch einmal zu Stellungnahme vorgelegt.

Die zulässigen Uhrzeiten für Lärmintensive Wartungsarbeiten werden wie gewünscht angepasst.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird keine Anpassung notwendig.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Die oben genannte geänderte Ausrichtung der Module wird in die Unterlagen des Bebauungsplanes eingearbeitet. Die Unterlagen werden inklusive Blendgutachten dem Fachgebiet Immissionsschutz zur erneuten Stellungnahme vorgelegt.

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach vom 25.03.2020

„(...) Der BUND Naturschutz begrüßt den Bau von PV -Anlagen grundsätzlich. Sie tragen entscheidend dazu bei, dass die Energiewende praktisch vorankommt. Priorität beim Bau dieser dezentralen EE-Anlagen sollten aber Dachanlagen haben. Gegen die FNP-Änderung werden keine Einwendungen erhoben.

Anregungen:

1 .Beim geplanten Solarpark Schlichter Hölzl" sollte intensiver an eine Einbindung der Bevölkerung gedacht werden. Durch vertragliche Festlegungen könnte sich die Stadt Vilseck eine anteilige Beteiligung an der Anlage sichern. Diese Beteiligung kann dann durch Vergabe von Anteilen an Bürgerinnen und Bürger finanziert werden. Es wäre auch denkbar, dass ein Teil der Anlage als Bürgersolaranlage betrieben wird. Durch Bemühungen der Stadt in diesem Bereich würde die Akzeptanz der Freiflächenphotovoltaikanlage (die bleibende optische Beeinträchtigung durch so eine großflächige technische Anlage lässt sich auch mit Eingrünungsmaßnahmen nur teilweise kompensieren) in breiteren Bevölkerungsschichten spürbar zunehmen.

2. Planungen für eine Pflege der Grünflächen mit Schafen sollten konkretisiert werden. (Beweidung festsetzen; Gewinnung eines Tierhalters)

3. Fehlende Aussagen/Angaben zur erforderlichen Anschlussstrasse(PV- Anlage – Netzeinspeisepunkt Reisach)sollten ergänzt werden.

4. Für die 9 geplanten Gebäude(Trafo/Wechselrichter, Pflegeutensilien)sollten bestimmte Bereiche vorgegeben werden (Plandarstellung) damit die Eingrünung effektiv wirksam wird.

5. Wie werden die Module und die Modulreihen angeordnet?

E 9 (S. 8):PV- Modulorientierung in O-W-Richtung; Modulreihen: N nach S-verlaufend
s.auch Darstellung im Vorhaben-und Erschließungsplan

F 2.2.3 (S. 19) :Module in O-W-Richtung aufgeständert und nicht nach S ausgerichtet(?)

6. Skizze im Vorhaben- und Erschließungsplan: Die Moduloberkanten (max. 3m) können über der Zaunoberkante (2.20 m)liegen

Bitte Information über Beratungsergebnisse an BUND Naturschutz“

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 1. Eine Möglichkeit zur Beteiligung für Bürger an der Anlage ist vorgesehen.

zu 2.: Die geforderte Konkretisierung geht über das im Bebauungsplan festzusetzende Maß der Detaillierung hinaus. Informativ ist zu erwähnen, dass ein Schäfer bereits gewonnen wurde. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

zu 3.: Die Anschlussstrasse verläuft über kommunalen Grund (Feldweg). Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

zu 4.: Eine Eingrünung der Anlage ist rundherum vorgesehen. Da die Technikgebäude durch die festgesetzten Höhenbeschränkungen und Vorgaben zur Gestaltung der Gebäude keine stärkere Auswirkung auf das Landschaftsbild als die Module haben, wird der Anregung nicht gefolgt.

zu 5.: Bisher waren die Modulreihen nach Osten und Westen ausgerichtet und entsprechend im VuEP dargestellt.

Wie beim Fachgebiet Immissionsschutz erläutert, wird die Ausrichtung der Module noch einmal geändert, so dass diese dann nach Süden ausgerichtet sind.

zu 6.: Die Darstellung der Module in der Skizze wird angepasst – es handelt sich allerdings um einen Systemschnitt zur Eingrünung, der keine Aussagen über die tatsächliche Modulhöhe trifft.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

In den überarbeiteten Entwurfsstand des Bebauungsplanes werden die genannten Ergänzungen bzw. Änderungen eingearbeitet.

Bayernwerk AG Netzcenter Weiden vom 10.03.2020

„(...) mit Schreiben vom 16. Januar 2020, BAGE-DOPNWd - wir haben Sie von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum oben genannten Bauleitverfahren erhalten.

Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.

Wir danken für die Beteiligung am Verfahren, um die wir auch weiterhin bitten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Oliver Grollmisch bemerkt dazu, dass die genannte Stellungnahme bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung behandelt wurde. Aufgrund der Stellungnahme wurden die vorhandene Freileitung mit Schutzzone in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen sowie die Vorgaben für Pflanzungen im Bereich der Schutzzone auf den Vorhaben- und Erschließungsplan übernommen.

Da den Forderungen aus der genannten Stellungnahme vollständig gefolgt wurde, können die Belange des Bayernwerks des Bayernwerks als erfüllt betrachtet werden.

Weitere Änderungen ergeben sich somit weder auf Ebene des Bebauungsplanes noch auf Ebene des Flächennutzungsplanes.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 13.03.2020

„(...) wir haben zuletzt im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.01.2020 Stellung genommen. Zu Ihrem Schreiben vom 04.03.2020 teilen wir mit:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwendungen.

Wir bitten jedoch, bei der Pflege der Modulflächen auf den Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln aus Gewässerschutzgründen zu verzichten und dies im Bebauungsplan entsprechend festzuschreiben.

Abdruck des Schreibens erhalten das Landratsamt Amberg-Sulzbach und die Stadt Vilseck.“

Anmerkung: wird zur Kenntnis genommen

Die geforderte Festsetzung wird als Punkt 7.4 der Festsetzungen in den überarbeiteten Entwurf aufgenommen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird keine Anpassung notwendig.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

In den überarbeiteten Entwurfsstand des Bebauungsplanes werden die genannten Ergänzungen bzw. Änderungen eingearbeitet.

Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord Geschäftsstelle LRA Neustadt/WN vom 23.03.2020

„(...) Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage überwiegend günstige Erzeugungsbedingungen vor, weshalb den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen besondere Bedeutung beizumessen ist und den darin enthaltenen Forderungen bzw. Empfehlungen nachgekommen werden soll.

Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.“

Anmerkung: wird zur Kenntnis genommen

Von Seiten der landwirtschaftlichen Fachstellen wurden keine Einwände gegen die Planung vorgebracht.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

Regierung der Oberpfalz Sachgebiet 24 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vom 09.04.2020

„(...) die Planung trägt dem Ziel (Z) 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Rechnung, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Gem. dem LEP-Grundsatz (G) 6.2.3 sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da sie das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können.

Der Planungsbereich und das Umfeld weisen aus hiesiger Sicht trotz der bestehenden Freileitung eine bislang eher geringe Vorbelastung auf. Im Zuge der Standortalternativenprüfung wird jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass geeignete Standorte mit einer stärkeren Vorbelastung derzeit im Gemeindegebiet nicht vorhanden sind. Insbesondere aufgrund der umfangreichen Dimension der geplanten Photovoltaikanlage sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild allerdings nicht zu vermeiden. Daher wird auf den Grundsatz der Raumordnung in Art. 6 Abs. 2 Ziff. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPlG) hingewiesen. Demnach soll „das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.“ (Art. 6 Abs. 2 Ziff. 6 BayLPlG).

Den Stellungnahmen der Fachstellen des Landschafts- und Naturschutzes soll daher besondere Bedeutung beigemessen werden.“

Anmerkung: wird zur Kenntnis genommen

Der gewählte Standort zeichnet sich durch die Nähe zur Umspannstation Reisach aus. Eine gewisse technische Vorprägung besteht zudem durch die vorhandene Freileitung. Die Zustimmung zur Standortalternativenprüfung wird zu Kenntnis genommen.

Zur Einbindung der Anlage in die Landschaft sind umlaufende Heckenpflanzungen, im Norden ergänzt durch Streuobstbestand, vorgesehen.
Kultur- oder Naturdenkmäler werden durch die Planung nicht berührt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegen die Planung vorgebracht; Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Süd PTI 12 vom 04.03.2020

(...) die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. V. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 15.01.2020 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich.

Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Anmerkung: wird zur Kenntnis genommen; entsprechende Vereinbarungen sind gegebenenfalls unabhängig von Bebauungsplan durch den Vorhabensträger zu treffen. die Kabeleinweisung hat im Rahmen der Ausführungsplanung zu erfolgen.
Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 23.03.2020

„(...)mit Schreiben vom 04.03.2020 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderung:

Von den vom LfU zu vertretenden Fachbelangen (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren) werden weiterhin die Geogefahren berührt.

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Weißjura, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung von Dolinen oder Erdfällen, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Referat 102, Tel. 0821 9071-1390).“

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

Teilnehmergeinschaft AOVE Kernwegenetz 2 – Vilseck vom 02.04.2020

„(...)vielen Dank für die weitere Beteiligung der Teilnehmergeinschaft am Planverfahren. Die Teilnehmergeinschaft lehnt sich mit ihrer Stellungnahme weitgehend an die Stellungnahme des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 07.01.2020 an. Zudem wird gebeten, dass mit Abschluss des Beteiligungsverfahrens zum Bauvorhaben die Ausführungsplanung in enger Abstimmung des AG mit der Teilnehmergeinschaft und der Stadt Vilseck erfolgt. Es ist wünschenswert, dass das Wegebauvorhaben zum Kernweg Reisach-Ködritz und das Vorhaben „Solarpark Schlichter Hölzl“ planerisch und bautechnisch miteinander abgestimmt werden. Dazu werden auch Grunderwerbgespräche durch die Stadt Vilseck angestrebt.

In der Anlage finden Sie eine Übersicht über den möglichen Flächenbedarf an den betroffenen Flurstücken entlang des zu verbreiternden Weges. Es wurde bei der grafischen Ermittlung der Teilflächen von einer beidseitigen Verbreiterung der Flächen für den Wegekörper und der Entwässerung ausgegangen.

Der regelmäßige Aufbau des Weges soll eine Fahrbahnbreite

von 3,5 m Asphalt mit einer Querneigung von 3% zzgl. je 0,75 m Bankett und ca. 2 m Entwässerungseinrichtungen sein. Der Kernweg wird nur ausgebaut, wenn das Einvernehmen aller anliegenden Grundeigentümer zur Bereitstellung von Flächen vorliegt.“

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Sollten im Rahmen der Bauausführung Abstimmungen bezüglich der Bauabläufe notwendig werden, sind diese durch den Vorhabensträger vorzunehmen.
Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

Änderung der Modulausrichtung:

„Der Vorhabensträger hat seine Planung noch einmal überarbeitet und möchte die Modulausrichtung anpassen, so dass die Module in Richtung 175° Süd mit einer Aufneigung von 10° ausgerichtet sind. Diese Änderung erfolgte in Abstimmung mit dem Blendgutachter Herr Teichelmann und ist so gewählt, dass keine Blendwirkungen entstehen.

Das Blendgutachten wurde entsprechend ergänzt.

Aus dem geänderten Modullayout haben sich zur Erreichung einer besseren Flächenausnutzung außerdem Änderungen am Zaunverlauf ergeben – im Süden wurde die Ausgleichsfläche etwas verkleinert, dafür im Norden vergrößert. Der Ausgleichsfaktor (Flächenverhältnis zwischen Modulfläche und Ausgleichsflächen) blieb dabei unverändert. Die Änderungen am Vorhaben- und Erschließungsplan müssen auch in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen werden – die textlichen Festsetzungen bleiben abgesehen von im Rahmen der heutigen Abwägung beschlossenen Anpassungen unverändert.

Die geänderten Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen. Da die

Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die erneute Auslegung auf die von der Änderung berührten Behörden beschränkt werden.

2.2 Feststellungsbeschluss

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Schlichter Hölzl“ nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs.2 BauGB (Bürgerbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden).

Der Stadtrat Vilseck fasst den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum o.g. Bebauungsplanverfahren auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse. Fassungsdatum der Endfassung wird das Sitzungsdatum vom 28.04.2020.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, Planstand vom 28.04.2020 wird dem Landratsamt gemäß § 6 Abs. 1 zur Genehmigung vorgelegt und die anschließende Ausfertigung des Plans gem. Art. 6 Abs. 2 GO und Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 veranlasst.

2.3 Billigungsbeschluss für den geänderten Bebauungsplan

Nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Schlichter Hölzl“ und der parallelen Flächennutzungsplanänderung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs.2 BauGB (Bürgerbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden).

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Der Stadtrat billigt den angepassten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Schlichter Hölzl“ unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die erneute öffentliche Auslegung sowie die erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu veranlassen.

3. Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Spitalstiftung Vilseck für das Jahr 2020

Der Finanzausschuss hat den Haushalt der Spitalstiftung Vilseck beraten. Bürgermeister Schertl berichtet, dass die Ansätze im Plan Haushaltsplan der Spitalstiftung diesmal etwas höher sind, da durch Renovierungsarbeiten an drei Wohnungen ein höherer Mittelbedarf notwendig ist. Die benötigten Finanzmittel werden mit einer Entnahme aus der Rücklage finanziert.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Der Stadtrat beschließt folgende

Haushaltssatzung der Spitalstiftung Vilseck, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Vilseck für die Spitalstiftung Vilseck folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	48.732,00 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	31.337,00 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

4. Altstadtsanierung Vilseck;

Erlass einer neuen Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel

Der Stadtrat Vilseck hat zur Beratung über den Erlass einer neuen Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern aller Stadtratsfraktionen gebildet. Die Arbeitsgruppe hat unter Einbindung des städtebaulichen Beraters, Herrn Heckelsmüller von der Planungsgruppe Meyer-Schwab-Heckelsmüller, in vier Sitzungen einen Entwurf für eine neue Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel erarbeitet und dem Stadtrat in der Sitzung am 16.09.2019 vorgestellt.

Nach Einarbeitung aller vereinbarten Änderungen wurde der fertige Entwurf der Regierung der Oberpfalz –Abteilung Städtebauförderung– zur Stellungnahme übermittelt. Mit Schreiben

vom 18.02.2020 erklärte die Regierung der Oberpfalz, „...*dass dieses Dokument als Grundlage für eine geordnete und umsichtige Entwicklung der Stadt Vilseck geeignet ist, um das Stadtbild nachhaltig zu schützen, zu verbessern und weiterzuentwickeln. Dieses Sanierungsziel zu erreichen wird durch die Städtebauförderung unterstützt.*“

Damit kann der Stadtrat Vilseck den Beschluss zum Erlass einer neuen Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel fassen. Die neue Satzung soll am 01.04.2020 in Kraft treten.

Beschluss (Abstimmung: 20 : 1):

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

Gestaltungssatzung

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, erlässt die Stadt Vilseck zum Schutz des Stadtbildes und zur Ordnung der Stadtentwicklung, insbesondere der landschaftlichen, städtebaulichen und baulichen Gestaltung für die Altstadt, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeines, Geltungsbereich

- § 1 Allgemeines
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich

Zweiter Teil Gestalterische Festsetzungen

- § 4 Städtebauliche Struktur
- § 5 Gebäudeteile
- § 6 Freiflächenbereiche
- § 7 Nebenanlagen
- § 8 Werbeanlagen

Dritter Teil Schlussbestimmungen

- § 9 Abweichungen
- § 10 Bebauungspläne
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeines, Geltungsbereich

§ 1 Allgemeines

¹Die gewachsene Gestalt der Altstadt von Vilseck in ihrer unverwechselbaren Eigenart und Eigentümlichkeit zu erhalten und zu schützen, zu verbessern und weiterzuentwickeln ist eine Aufgabe von kultureller Bedeutung und übergeordnetes Sanierungsziel.

²Für die im Geltungsbereich aufgeführten Maßnahmen gilt grundsätzlich:

- Alter Bestand ist zu erhalten und zu pflegen
- Werden Veränderungen erforderlich, müssen sie sich am Bestand orientieren und sich in die historische Umgebung einfügen.
- Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Sinne dieser Satzung zu beseitigen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

¹Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Altstadt. ²Dem dieser Satzung beigefügten Plan ist der räumliche Geltungsbereich zu entnehmen. ³Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

¹Der sachliche Geltungsbereich umfasst die genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige

- Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Unterhaltung sowie den Abbruch und die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen,
- Gestaltung der privaten Freiflächen mit Stützmauern und Einfriedungen,
- Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen.

²Die Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

Zweiter Teil Gestalterische Festsetzungen

§ 4 Städtebauliche Struktur

4.1 Stellung der Gebäude

¹Die Stellung der Gebäude und die Firstrichtungen sind in der Regel zu erhalten bzw. bei künftigen baulichen Maßnahmen wiederaufzunehmen. ²Grenzbebauung ist grundsätzlich möglich, soweit nicht alte Nachbarrechte eingeschränkt werden. ³Von der Abstandsflächenregelung nach Art. 6 BayBO und von der Belichtungsregelung nach Art. 45 Abs. 2 BayBO sollte abgewichen werden, wenn diese den Zielen dieser Satzung widersprechen und es die ortstypische Bauweise erfordert.

4.2 Parzellenstruktur

- Bei Umbauten und Neubauten ist die historische Parzellenstruktur zu bewahren.
- Auch bei Zusammenlegung von Grundstücken ist darauf zu achten, dass die historische Gliederung der Einzelbaukörper nicht verlassen wird.
- Die Reihung gleicher Fassaden ist zu vermeiden.

4.3 Dichte und Höhe der Bebauung

- Die Dichte und Höhe der Bebauung orientiert sich grundsätzlich am Bestand.
- Bei Hauptgebäuden kann das Dachgeschoss als zusätzliches Vollgeschoss im Sinne der BayBO für Wohnzwecke ausgebaut werden.

Nicht zulässig ist:

- *Die Ausbildung eines Kniestockes*

4.4 Dachlandschaft

- Bei baulichen Maßnahmen darf der Charakter der Dachlandschaft in Bezug auf Dachformen, Gliederung, Material und Farbigkeit nicht beeinträchtigt werden.
- Dachaufbauten, wie z. B. Dachgauben, sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Zu vermeiden sind:

- *Dachaufbauten bei Nebengebäuden*

Nicht zulässig sind:

- *Dachausschnitte z.B. für Loggien*

4.5 Bauweise

¹Die Verwendung von wenigen ortsüblichen / natürlichen Materialien ist deshalb bei jeder Baumaßnahme vorrangig zu verfolgen. ²Vorhandene alte Bauelemente sind ein wichtiger Bestandteil des gewachsenen Stadtbildes und sollen deshalb erhalten werden.

§ 5 Gebäudeteile

5.1 Dächer

Konstruktion und Form

- Die Dächer sind grundsätzlich als Satteldächer auszuführen.
- Andere ortstypische Dachformen, wie z. B. das Walmdach, das Krüppelwalmdach, das Mansard-Krüppelwalmdach, sind zu erhalten.
- Pultdächer auf Nebengebäuden und Nebenanlagen sind möglich.
- Die Dachneigung ist mit 43 Grad bis max. 53 Grad für beide Dachflächen gleich anzusetzen, der First liegt mittig.
- An der Traufe ist ein durchgehendes Gesims möglich, z. B. in Naturstein oder geputzt.
Am Ortgang sind die Ziegel mit 3 cm Überstand einzuputzen.

Nicht zulässig sind:

- *Flachdächer, auch auf Nebengebäuden und Garagen*

- *Ortgangformziegel oder Ortgangbleche*
- *Sichtbare Sparrenköpfe*

Dacheindeckung

- Die Dachflächen aller Gebäude sind mit naturroten Biberschwanzziegeln oder im begründeten Einzelfall mit naturroten Tonziegeln (Falzziegel) zu decken.
- Nebengebäude und kleine Dachflächen können auf der Hofseite als handwerklich gefertigtes Blechdach (Titanzink mit Stehfalz) ausgeführt werden.
- Trapezblecheindeckungen sind nur auf untergeordneten Nebengebäuden in nicht einsehbaren Bereichen erlaubt (max. 10qm).
- Nicht zulässig sind:
 - Engobierungen oder sonstige Beschichtungen der Ziegel
 - Betondachsteine

Dachaufbauten / Einschnitte

¹Zur Schaffung der notwendigen Belichtungs- und Belüftungsöffnungen sind Dachgauben möglich. ²Dabei gilt, je kleiner die Gaube, desto besser die Gesamtwirkung. ³Der Mindestabstand untereinander ist ein Sparrenfeld. ⁴Die Anzahl der Gauben ist möglichst gering zu halten und es darf je nach Dachseite nur eine der unten aufgeführten Gaubenformen verwendet werden:

- Schleppegaupe (Höhe max. 1,00 m, Breite außen max. 1,20 m)
Liegendes Format als Vorgabe
- Satteldachgaupe (Höhe max. 1,50 m, Breite außen max. 1,20 m)
Stehendes Format als Vorgabe
- Dreiecksgaupe (Höhe maximal 1,20 m)
- Zwerchhausgiebel

⁵Der Zwerchhausgiebel darf je Traufseite nur einmal verwendet werden. ⁶Der First muss deutlich unter dem First des Hauptdaches bleiben. ⁷Die Seitenflächen der Gauben sind zu verputzen oder mit einer durchgehenden Faserzementplatte zu verkleiden. ⁸Dachflächenfenster sind in nicht einsehbaren Hofbereichen im Einzelfall genehmigungsfähig.

Nicht zulässig sind:

- *Dachflächenfenster auf straßenseitigen Dachflächen im Ensemblebereich*

5.2 Technische Aufbauten

Dachaufbauten wie Satellitenanlagen, Antennen, Sonnenkollektoren usw.

- sind nur im nicht einsehbaren Dachbereich anzubringen.
- Die Dachflächen in den Sichtachsen und im Bereich des Marktplatzes sind möglichst freizuhalten.

Nicht zulässig sind:

- *Antennen über 2m Höhe*

Kamine

- sollten im First oder in Firstnähe aus dem Dach stoßen. Sie sind verputzt bzw. sichtbar gemauert auszuführen.
- Kaminkopfabdeckungen sind, soweit erforderlich, aus Blech in gerader oder leicht gebogener Form in handwerklicher Fertigung auszuführen.

Zu vermeiden sind:

- *Blech- oder sonstige Kaminverwahrungen*
- *Freistehende Kamine, sowie Kaminzüge an Außenwänden als sichtbarer Mauervorsprung*

Schneefangvorrichtungen

- Schneefangvorrichtungen sind als Gitter oder mit Rundrohren aus Metall vorzusehen.

Nicht zulässig sind:

- *Schneefangvorrichtungen aus Rundhölzern*

5.3 Fassaden

Ortsbildprägende Auskragungen und Rücksprünge von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sowie Fassadenprofilierungen (z.B. Bänderungen, Fensterfaschen) sind im Falle eines Umbaus grundsätzlich wiederherzustellen, bei historischen Bauten zu restaurieren.

- Bei Objektsanierungen ist das historische Fassadenbild mit den ursprünglichen Proportionen und Aufteilungen wiederherzustellen.
- Auf Diffusionsoffenheit und fachmännische Verarbeitung der Putze und Farben ist zu achten (z.B. auf Kalk- oder Silikatbasis) um Folgeschäden zu vermeiden.
- Geputzte Wandoberflächen sind einfarbig mit Kalk- oder Mineralfarben zu streichen.
- Die Farben sind in sandigen Tönen - gelblich, bräunlich, rötlich oder grünlich, blau bzw. grau - abzutönen. Die Farbgebung ist mit der Stadt Vilseck abzustimmen.
- Holzverschalungen sollen nur bei Nebengebäuden zur Anwendung kommen.

Nicht zulässig sind:

- *Verkleidung jeder Art, wie z. B. mit Kunststoff-, Faserzement-, Metallelementen oder Bekleidung mit keramischem Material*
- *Ziegelsichtmauerwerk, Zierputze aller Art*
- *Sockelverkleidungen aus ortsunüblichen Natursteinplatten oder keramischen Platten*

5.4 Fenster

- Die Wandöffnungen für Fenster sind in einer Fassade überwiegend gleich groß zu gestalten. Eine geringere Dimensionierung in den Obergeschossen ist möglich.
- Das Fenster ist stehend zu halten, typisch ist das Verhältnis 2/3 bis 4/5 von Breite zu Höhe. Die Breite von max. 1,125 m Lichte sollte nicht überschritten werden.
- Fenster sind in massiver denkmalgerechter Holzbauweise aus heimischen Hölzern

auszuführen.

- Die fassadenprägenden Fenster sind mit zwei Drehflügeln und glasteilenden Sprossen auszubilden. Wetterschenkel aus Holz oder mit Regenschutzschiene ohne Stockabdeckung, einbrennlackiert und in Fensterfarbe.
- Andere Fensterformen wie Kreuzstock oder Galgenfenster sind möglich.
- Fenster sind weiß oder hell zu streichen, sie können auch naturbelassen bleiben und mit hellen Lasuren gestrichen werden.
- Verglasungen sind in Klarglas auszuführen. Bleiverglasungen sind möglich.

- Ornamentgläser (z. B. getönte und strukturierte Gläser) sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- Fenster in neuzeitlichen Bauten können abweichend (z.B. ohne Sprossen) ausgeführt werden, wenn die Wahrung des historischen Stadtbildes gewährleistet ist

Nicht zulässig sind:

- *Einflügelige Fenster*
- *Fenster aus Kunststoff, Aluminium oder Stahl in Frontfassaden und öffentlich einsehbaren Bereichen*
- *Aufgeklebte oder zwischen die Scheiben gesetzte Scheinsprossen*
- *Glasbausteine*

Schaufenster

- Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.
- Achsen und Teilungen müssen der Konstruktion des Gebäudes und der Proportion der Fassade entsprechen. Sie sollten eine Breite von 2,0 m nicht überschreiten.
- Bei bestehenden Schaufenstern von über 2,00 m Breite sollte zumindest eine geeignete Teilung eingebaut werden.
- Schaufenster können auch in Metall gefertigt werden. Sie müssen dann hellfarbig beschichtet sein und eine gestalterische Einheit mit den Fenstern der übrigen Geschosse bilden.

Nicht zulässig sind:

- *Metallisch glänzende oder eloxierte Konstruktionen*

5.5 Außentüren

- Für Türen privater Hauseingänge ist die massive Holzbauweise zu wählen, eine Teilverglasung ist möglich.
- Türen sind naturbelassen zu halten, hell zu lasieren oder mit einer auf die gesamte Fassadengestaltung abgestimmten Farbe zu lackieren.
- Geschäftseingangstüren sind in Rahmenkonstruktion mit verglasten Feldern vorzusehen. In Verbindung mit Schaufenstern können sie auch in Metall ausgeführt werden.
- Fenstertüren dürfen nur in nicht öffentlich einzusehenden Bereichen angeordnet werden.

Nicht zulässig sind:

- *Metallisch glänzende oder eloxierte Konstruktionen*

5.6 Tore

- Tore sind in massiver Holzbauweise als zweiflügelige Drehtore auszubilden. Ein dritter Flügel kann zusätzlich angeordnet werden (Schlupftür).
- Tore sind naturbelassen zu halten, hell zu lasieren oder mit einer auf die gesamte Fassadengestaltung abgestimmte Farbe zu streichen.

- In nicht öffentlich einzusehenden Bereichen sind auch mit Holz aufgedoppelte Kipp- oder Schwingtore möglich.
- An Nebengebäuden sind Holz-Schiebetore in handwerklicher Ausführung mit sichtbar auf der Außenwand liegender Laufschiene möglich.

Nicht zulässig sind:

- *Roll-, Segment-, und Falltore in Metallbauweise*

5.7 Besondere Fassadenelemente

Sicht- und Sonnenschutz

- Fensterläden sind in massiver Holzbauweise als Klappläden auszuführen.
- Markisen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Auskragung darf dann maximal 1 m betragen.
- Markisen zu Schaufenstern sind nur in einer aufrollbaren textilen Ausführung möglich

Nicht zulässig sind:

- *Rollläden und Außenjalousetten jeglicher Art auf der Straßenseite*
- *Halbkreis- oder bogenförmige Markisen, starr angebrachte Ausführungen*

Vergitterungen

- Gitter an Fenstern und Türen sind in einfacher Stabkonstruktion in Stahl, bevorzugt feuerverzinkt, auszuführen.

Mauernischen, Statuen, Ornamente, Reliefe, Kartuschen

- Historische Fassadenelemente müssen erhalten werden.

Balkone, Loggien und Kragplatten

Nicht zulässig sind:

- *Balkone und Loggien im öffentlich einsehbaren Straßenbereich*
- *Massive Kragplatten als Vordächer über Schaufenstern und Hauseingängen*

Eingangstreppen

- Eingangstreppen und äußere Freitreppen sind als Natursteinstufen auszuführen.
- Geländer sind in handwerklicher Ausführung aus Schmiedeeisen, Holz oder Stahl herzustellen. Holz natur oder farbig gefasst, Stahl feuerverzinkt oder farbig gefasst.

Nicht zulässig sind:

- *Keramische Beläge als Fliesen, Platten und Verklinkerungen*
- *Geländer und Handläufe aus Edelstahl*

§ 6 Freiflächenbereiche

6.1 Einfriedungen

- Die Einfriedungen der Gärten sind als senkrecht gelatteter Holzzaun, bis max. 1,30 m Höhe auszuführen. Die erforderlichen Pfosten sollten aus Holz oder aus Naturstein sein.
- Möglich sind auch handwerklich gearbeitete Metallzäune aus Schmiedeeisen. Historische Metallzäune sind zu erhalten.
- Die Höhe von massiven Zaunsockeln ist auf 20 cm zu begrenzen. Betonsockel sind zu stocken. Generell jedoch sind Zäune ohne Sockel anzustreben.
- Bestehende Einfriedungen aus Holz können bei Erneuerung wieder als solche hergestellt werden, sind aber dann als undurchsichtige Holzwand mit breiten, senkrecht geschalteten Brettern auszuführen.
- Einfriedungen, die einen Hof zur Straße oder zum Nachbarhof abschirmen sollen, sind übermannshoch als verputzte Mauern auszuführen. Als Abdeckung der Mauerkrone können naturrote Dachziegel oder Natursteinabdeckungen verwendet werden.

Nicht zulässig sind:

- *Grundstücksbegrenzungen aus Fertigteilen, Stabmatten- und Maschendrahtzäune sowie „Jägerzäune“, Konstruktionen aus Edelstahl*

6.2 Befestigte Flächen

- Vorhandene Natursteinbeläge sind zu erhalten bzw. wiederzuverwenden.
- Als Oberflächen für befestigte Flächen sind Beläge aus Naturstein (z. B. Granit) oder qualitativ und gestalterisch hochwertige Betonsteinbeläge zu verwenden. Des Weiteren sind wassergebundene Decken (Schlammdecke), Kies und Schotterrasen möglich.
- Als sickerfähige (also nicht versiegelte Beläge) werden Befestigungen gewertet: Pflaster mit Fuge von 1 cm mit Kies bzw. Splittbefüllung, Pflaster mit Fuge größer 2-3 cm mit (Gras-)Bewuchs oder Kies- und Holzhäckselbeläge.
- Versiegelte Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren, max. jedoch bis 50 Prozent der Freifläche.

Eingeschränkt möglich:

- *Beton-Verbundsteine und Asphaltdecken in begründeten Ausnahmefällen*
- *Großflächige Kiesbeete und Kiesgärten sind ortsuntypisch und nur in geringem Umfang erlaubt (höchstens 10% der Freifläche oder 2 qm)*

§ 7 Nebenanlagen

7.1 Nebenanlagen

- Nebenanlagen wie Gartenhäuschen, Carports, Holzlegern und überdachte Freisitze sind in Holzständerkonstruktion zu errichten.
- Handwerklich gefertigte Metallkonstruktionen sind nach Genehmigung möglich.

Nicht zulässig sind:

- *Fertigaragen mit Flachdach*

§ 8 Werbeanlagen

8.1 Werbeanlagen allgemein

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur direkt am Gebäude angebracht werden.

Sondernutzungen

- Für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu gewerblichen oder privaten Zwecken ist eine Sondernutzungserlaubnis notwendig, die bei der Stadtverwaltung beantragt werden kann. Dazu gehören v.a. Podeste, Bestuhlungen, Schirme, Pflanzkübel, mobile Werbeaufsteller.

Freischankflächen

- Dauerhaft eingerichtete Freischankflächen auf privatem oder öffentlichem Grund bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Gestaltung und Materialwahl sind bei Beantragung verbindlich schriftlich und zeichnerisch darzustellen. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben erlischt das Sondernutzungsrecht.

Schilder und Aufschriften

- Bevorzugt werden auf die Wand gemalte Beschriftungen und Zeichen, diese können mit einer Stuck-Umrahmung gefasst sein.
- Schilder mit aufgedruckter bzw. aufgemalter Werbeschrift dürfen verwendet werden.
- Die max. Anbringungshöhe ist die Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses.
- Die Beleuchtung der Schriftzüge oder Schilder durch eine punktförmige Lichtquelle oder durch nicht sichtbare indirekte Beleuchtung ist zulässig.
- Die horizontale Abwicklung der Werbeanlage darf nicht länger als die Hälfte der Gebäudefront sein; bei mehreren Werbeanlagen an einem Gebäude gilt dies für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.
- Schriften und Zeichen sollen nicht höher als 40 cm sein. Einzelne Zeichen oder Buchstaben können bis zu 60 cm im Quadrat haben.

Ausleger

- Individuell handwerklich gestaltete und gefertigte Ausleger, die senkrecht zur Wand in den Straßenraum stehen, sind möglich.
- Ein Ausleger darf maximal 1,50 m vor die Fassade auskragen, soweit dadurch keine Verkehrsgefährdung eintritt.

Nicht zulässig sind:

- *Aufgesetzte Werbekästen mit oder ohne Beleuchtung*
- *Grelle Farben, Signalfarben, Werbeanlagen in Leuchtkästen und die Verwendung von sichtbaren Lichtquellen und Leuchtstoffröhren.*
- *Großflächiges Bekleben oder Bemalen von Schaufenstern. (maximal 30 % pro Fenster, maximal 2 qm pro Betrieb).*

Außengastronomie

- Außenbestuhlungen sind nach Genehmigung prinzipiell möglich. Stühle und Tische sollen aus Holz, Stahlrohrprofilen oder Kombinationen daraus bestehen und schlicht gestaltet sein. Einfache Bierbankgarnituren o.ä. sind zu vermeiden.
- Einzelschirme aus Metall- oder Holzkonstruktion mit textiler Bespannung in dezenter Farbigkeit.
- Podeste, Einfriedungen, Sichtschutzelemente sind nur in begründeten Ausnahmefällen eingeschränkt möglich.

Nicht zulässig sind:

- *Reine Kunststoffstühle und Tische ohne gestalterischen Qualitätsanspruch*
- *Schirme mit Werbeaufschriften oder Bordüren*

Aufsteller, mobile Werbeanlagen

- Aufsteller oder ähnliche mobile Werbeanlagen sind nach Genehmigung möglich. Die Anzahl ist auf max. 2 Stück je Gewerbeeinheit beschränkt.
- Die Präsentationsfläche darf nicht größer als 0,5 qm sein (ca. DIN A1).

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 9 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können vom Landratsamt Amberg-Sulzbach im Einvernehmen mit der Stadt Vilseck unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung, nämlich das Ortsbild zu erhalten, sowie die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges nicht beeinträchtigt wird.

§ 10 Bebauungspläne

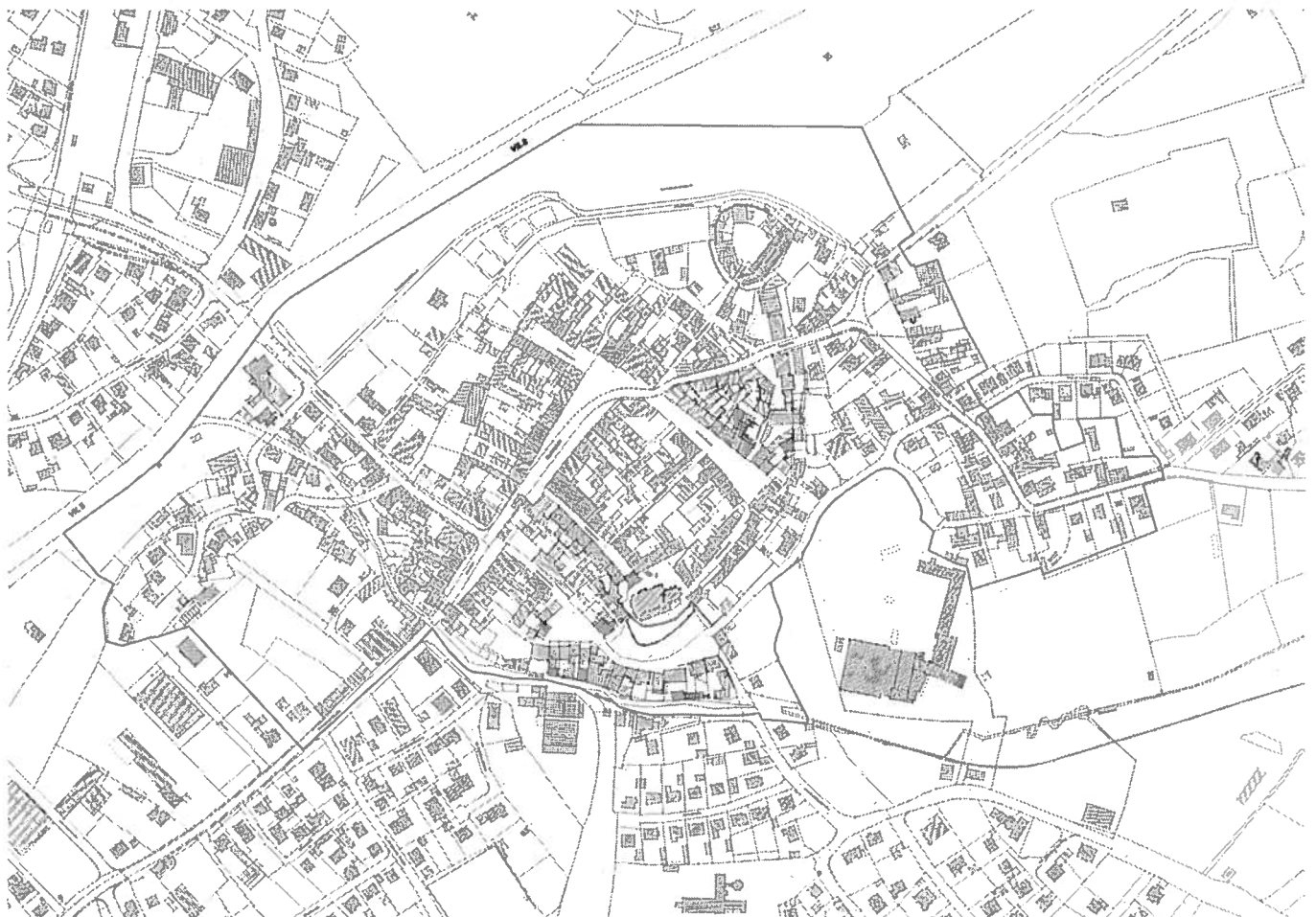
¹Wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so soll er sich außer an den § 1 BauGB auch an den Zielen dieser Satzung ausrichten. ²Die im Bebauungsplan getroffenen Bauvorschriften haben Gültigkeit vor dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

¹Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen in der Gestaltungsfibel dieser Gestaltungssatzung zuwiderhandelt. ²Anordnungen zum Rückbau der widerrechtlichen Maßnahmen oder zur ordnungsgemäßen Nachbesserung können ausgesprochen werden.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. März 2020 tritt die Gestaltungssatzung der Stadt Vilseck vom 10. September 1997 außer Kraft.



5. Neufassung des kommunalen Förderprogramms für die Altstadt Vilseck

Gleichzeitig mit den Beratungen über den Erlass einer neuen Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel in der Arbeitsgruppe des Stadtrats Vilseck wurde in den vier Arbeitsgruppensitzungen auch die Neufassung des kommunalen Förderprogramms diskutiert. Hauptpunkte waren dabei die Zusammenfassung der bisher fünf Maßnahmenbereiche zu nunmehr vier Maßnahmenbereichen mit Anhebung des Höchstförderbetrages für Dachsanierungen und Fassadensanierungen von bisher jeweils 5.000 EUR auf jeweils 10.000 EUR. Zusammen mit den beiden anderen Maßnahmenbereichen (weiterhin jeweils 5.000 EUR Höchstbetrag) ist nun für eine Gesamtmaßnahme ein Höchstförderbetrag von insgesamt 30.000 EUR statt bisher 25.000 EUR möglich.

Der neue Entwurf des Förderprogramms wurde ebenfalls der Regierung der Oberpfalz zur Stellungnahme vorgelegt, da eine Mitfinanzierung durch die Regierung über das Städtebauförderungsprogramm in Höhe von 60 % des gewährten städtischen Zuschusses erfolgt.

Die Regierung stimmte dem neuen Entwurf mit Schreiben vom 18.02.2020 zu, so dass die Beschlussfassung durch den Stadtrat nunmehr erfolgen kann.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Der Stadtrat Vilseck beschließt folgendes kommunales Förderprogramm:

Förderprogramm im Rahmen der Altstadtsanierung Vilseck zur Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung

Die Stadt Vilseck erlässt aufgrund eines Beschlusses des Stadtrats vom 23. März 2020 folgendes kommunale Förderprogramm zur Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Altstadtsanierung Vilseck:

§ 1 Begriff

Das kommunale Förderprogramm erstreckt sich auf den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Altstadt Vilseck.

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

(1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses kommunale Förderprogramm den Vollzug der Gestaltungssatzung der Stadt Vilseck vom 24. März 2020 unterstützen, die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur

Stadtbildpflege weiter fördern und darüber hinaus eine Mehrbelastung der Bauherren infolge der Vorschriften der Gestaltungssatzung ausgleichen.

(2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Stadt Vilseck unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) ¹In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Altstadt von Vilseck liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen. ²Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, einschließlich Fenster und Türen
- b) Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten
- c) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung
- d) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln und Missständen

(2) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten, diese jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.

(3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Abs. 1 gerechtfertigt ist.

(4) Maßnahmen nach Abs.1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.

§ 4 Förderung

(1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) ¹Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. ²Die Höchstförderbeträge für die jeweiligen Maßnahmenbereiche nach § 3 Abs. 1 lauten wie folgt:

Bereich a)	10.000,00 €	Bereich b)	10.000,00 €
Bereich c)	5.000,00 €	Bereich d)	5.000,00 €

(3) Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche a) bis d) ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.

(4) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

(5) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Stadt Vilseck entsprechen.

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Vilseck.

§ 7 Verfahren

(1) ¹Bewilligungsbehörde ist die Stadt Vilseck. ²Baurechtliche Genehmigungen bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.

(2) ¹Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Vilseck einzureichen. ²Die Stadt legt jede Maßnahme der Regierung der Oberpfalz zur Kenntnis vor.

(3) ¹Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
- b) ein Lageplan M 1/1000,
- c) ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
- d) eine Kostenschätzung,
- e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

²Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

(4) ¹Für die Vergabe von Aufträgen müssen drei Vergleichsangebote pro Gewerk eingeholt werden. ²Sie sind bei Antragstellung der Maßnahme vorzulegen.

(5) ¹Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. ²Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorschriften der Gestaltungssatzung entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.

(6) ¹Geplante Maßnahmen dürfen erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung begonnen werden. ²Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

(7) Zur Abrechnung sind die Originalrechnungen der umgesetzten Maßnahmen mit Zahlungsnachweis vorzulegen.

§ 8 Fördervolumen, zeitlicher Geltungsbereich

(1) Das Fördervolumen wird mit 60.000,00 € pro Jahr für die Jahre 2020 bis 2024 aufgestellt.

(2) Dieses Programm kann durch Beschluss des Stadtrats verlängert werden.

6. Ortskern von Schlicht;

Beschlussfassung über eine Förderung privater Sanierungsmaßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Sanierungsgebiet „Ortskern von Schlicht“

Für den Ortskern Schlicht trat nach einem Beschluss des Stadtrats vom 16.07.2001 bereits am 18.07.2001 eine Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern von Schlicht“ in Kraft. Nach Beschluss des Stadtrats vom 16.01.2006 wurde das Sanierungsgebiet mit Änderungssatzung vom 01.03.2006 im südlichen Bereich der Pfarrgasse geringfügig erweitert.

In den damaligen Vorberatungen zu diesem Thema wurde im Stadtrat unter anderem diskutiert, ob auch für den Ortskern Schlicht eine auf Art. 81 Abs. 1 BayBO basierende Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel sowie ein kommunales Förderprogramm, in Anlehnung an die Altstadtsanierung Vilseck, erstellt werden sollte. In der Sitzung vom 30.04.2001 erklärte der Stadtrat schließlich, dass die Erstellung einer Gestaltungsfibel mit Förderprogramm für den Ortskern Schlicht nicht beabsichtigt sei.

In der vom Stadtrat Vilseck im Februar 2017 gegründeten „Arbeitsgruppe Förderprogramme/Altstadtfibel“ wurde neben den Beratungen über die Neufassung der Gestaltungsfibel und des kommunalen Förderprogramms für die Altstadt Vilseck unter anderem auch wieder darüber diskutiert, für den Ortskern von Schlicht eine vergleichbare Förderung zu ermöglichen. In der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe am 06.02.2019 haben sich die anwesenden Arbeitsgruppenmitglieder befürwortend zu diesem Vorschlag geäußert. Bei der Beurteilung, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall eine Förderung gewährt werden kann, sollten grundsätzlich die Inhalte der neuen Gestaltungsfibel für die Altstadt Vilseck als Orientierung herangezogen werden. Eine „pauschale Übertragbarkeit“ der Vilsecker Fibel auf den Ortskern von Schlicht ist, wie auch im Zuge der vorbereitenden Untersuchungen im Jahr 2000 schon festgestellt wurde, aufgrund anderer städtebaulicher Gegebenheiten nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass für Maßnahmen im Ortskern Schlicht keine Fördermittel aus einem Städtebauförderungsprogramm des Bundes oder des Landes fließen, plädierte die Arbeitsgruppe darauf, dass auch die Fördersätze aus dem Vilsecker Förderprogramm nicht „eins zu eins“ übernommen werden sollten. Vielmehr wäre eine entsprechend prozentuale Anpassung an den bei einer Förderung in Vilseck verbleibenden städtischen Förderanteil von 40 % angemessen, da die Förderbeträge in voller Höhe aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Vilseck zu erbringen sind.

Der Stadtrat Vilseck hat sich in seinen Vorberatungen im März 2020 mit den Vorschlägen der Arbeitsgruppe einverstanden erklärt und die Verwaltung beauftragt, einen Beschlussvorschlag mit der Formulierung konkreter Fördergrundlagen zu erstellen.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

1. Die Stadt Vilseck fördert aufgrund eines Stadtratsbeschlusses vom 28. April 2020 die Durchführung privater Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Anwesen, die im Geltungsbereich des mit Satzung vom 18. Juli 2001 förmlich festgesetzten und mit Änderungssatzung vom 01.03.2006 erweiterten Sanierungsgebiets „Ortskern von Schlicht“ liegen. Es handelt sich dabei um das im beiliegenden Lageplan rot umrandete Gebiet.

2. Grundsätzlich dienen die Inhalte der Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel und des kommunalen Förderprogramms für die Altstadt Vilseck als Orientierung für die Planung und Umsetzung privater Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Ortskern von Schlicht. Dies gilt vor allem für die notwendige Beurteilung und Feststellung der Förderfähigkeit von Maßnahmen.

3. Es können insbesondere wesentliche Sanierungsmaßnahmen in folgenden Bereichen gefördert werden:

- a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, einschließlich Fenster und Türen
- b) Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten
- c) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung
- d) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln und Missständen

4. Die Höhe der Förderung wird auf 12 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Die Höchstförderbeträge für die in Nr. 3 genannten Maßnahmenbereiche lauten wie folgt:

- Bereich a) 4.000,00 €
- Bereich b) 4.000,00 €
- Bereich c) 2.000,00 €
- Bereich d) 2.000,00 €

Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche a) bis d) ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich. Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich hieraus ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

5. Die Vorschriften des kommunalen Förderprogramms für die Altstadt Vilseck zur Zuständigkeit und zum Förderverfahren gelten sinngemäß.

6. Das Fördervolumen wird mit 24.000,00 € pro Jahr für die Jahre 2020 bis 2024 aufgestellt.

7. Die Förderung gilt mit Wirkung ab dem 01. April 2020.



7. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, gemäß Art. 52 Abs. 3 GO

Hauptamtsleiter Oliver Grollmisch gibt folgende Auftragsvergaben und Beschlüsse bekannt, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind:

Der Auftrag für die Sanierung Grünwalder Straße ging an die Firma Hans Braun, Weiden.

8. Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder

Mit der heutigen Sitzung geht die Stadtratsperiode von 2014 bis 2020 zu Ende. Der letzte öffentliche Punkt der Stadtratssitzung ist die Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder. Bürgermeister Hans-Martin Schertl: „Die abgelaufene Legislaturperiode war die erfolgreichste in der Geschichte der Stadt Vilseck. Das Volumen unserer Haushalte 2014 einschl. 2020 betrug 94 Millionen Euro. Fast 42 Millionen Euro waren im Vermögenshaushalt enthalten und diese Mittel wurden für viele zukunftsweisende Projekte ausgegeben. Ich denke hier an die neue Kläranlage, die Generalsanierung unserer Vilsecker Schule, die Renaturierung der Vilsauen, die Ausweisung von Baugebieten, der Neubau des Bauhofes, Sanierung der Kindergärten und Anschaffungen von neuen Feuerwehrfahrzeugen.

Kräftig wurde auch in neue Wasserleitungen investiert. Auch derzeit sind vielen Baustellen, bei denen neue Wasserleitungen errichtet werden. Positiv hierbei zu erwähnen ist, dass unser Schuldenstand gesunken ist und die Pro-Kopf Verschuldung bei 683 Euro liegt und dass die meisten der Maßnahmen einstimmig beschlossen wurden. In unserem Stadtratsplenum herrschte ein sehr gutes Klima und eine konstruktive Zusammenarbeit.

Für die engagierte Mitarbeit aller Kolleginnen und Kollegen möchte ich mich recht herzlich bedanken. Sie alle haben dazu beigetragen, dass die Stadt Vilseck wieder ein großes Stück nach vorne gebracht werden konnte. Sie alle haben zum Wohl unserer Stadt engagiert mitgearbeitet und Sie haben Verantwortung übernommen. Ganz besonders möchte ich mich bei meinen beiden Stellvertretern 2. Bürgermeister Thorsten Grädler und 3. Bürgermeister Heinrich Ruppert bedanken. Sie beiden haben viele Vertretungen und Termine übernommen und unsere Stadt mit repräsentiert.“

Heute werden eine Kollegin und vier Kollegen aus dem Stadtrat verabschiedet. Der Bürgermeister hofft, dass sie auch weiterhin Interesse an der Kommunalpolitik und an der Entwicklung der Stadt Vilseck haben, auch wenn sie künftig nicht mehr an der vordersten Linie selbst mitarbeiten und selbst entscheiden müssen.

Josef Finster war in der zurückliegenden Periode von 2014 bis 2020, also für 6 Jahre in der Stadtratsrunde für die CSU-Fraktion vertreten. Er war für den sportlichen Bereich zuständig und wirkt auch im Kulturausschuss mit. Er konnte jedem Stadtrat einen Bundesligaverein zuordnen, vor und nach den Sitzungen wurde immer über die letzten Fußballergebnisse

diskutiert. Wenn die Sitzung mit einem Bundesligaspiel zusammenfiel, informierte der Sepp immer über die Spielstände, er organisierte auch Fahrten im Rahmen des Ferienprogrammes in die Allianz Arena. Vorbildlich war seine Teilnahme bei vielen Veranstaltungen und öffentlichen Terminen.

Hildegard Ringer war 16 Jahre im Stadtrat aktiv. Am 04.04.2004 wusste Kollegin Hildegard Ringer, dass sie in den Stadtrat nachrücken würde, denn da wurde Hans-Martin Schertl zum Bürgermeister gewählt und sie stand als Nachrückerin für die Fraktion „Arbeitnehmer-Eigenheimer“ fest. 2008 und 2014 wurde sie überzeugend wieder in den Stadtrat gewählt. Sie war auch Mitglied im Kultur- und im Bauausschuß. Bei der Wahl heuer trat sie nicht mehr als Kandidatin an. Hildegard Ringer engagierte sich immer sehr für soziale Themen und war auch in der städtischen Seniorenarbeit als stellvertretende Seniorenbeauftragte bei vielen Veranstaltungen mit im Einsatz.

Manfred Högl war 18 Jahre von 2002 bis 2020 im Stadtrat. 2002 ist er für die Fraktion Arbeitnehmer-Eigenheimer in den Stadtrat eingezogen und 2008 überzeugend wiedergewählt worden. Deshalb wurde er auch in das Amt des 3. Bürgermeisters gewählt und er hat viele Stellvertretungen übernommen. Bei der Stadtratswahl 2014 trat Manfred Högl als Bürgermeisterkandidat für die Fraktion Einheitsblock freie Wählerschaft an. In seiner 18-jährigen Zeit als Stadtrat war er im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Rechnungsprüfungsausschuss mit tätig.

Als Banker hat er immer einen Blick auf die städtischen Finanzen gelegt und hat des öfteren die Umsetzung von Projekten oder höheren Ausgaben hinterfragt. Besonders setzte er sich für die Unterstützung der Vereine ein, dass auch größere Vereinsinvestitionen von der Stadt bezuschusst werden. Manfred Högl stellte sich heuer nicht mehr zur Wahl und scheidet aus eigenem Wunsch aus dem Stadtrat aus.

Karl Trummer war 24 Jahre Mitglied des Stadtrats. 1996 wurde er erstmals für die CSU-Fraktion in den Stadtrat gewählt und 3mal in überzeugender Manier in seinem Amt als Stadtrat bestätigt. Sowohl unter Bürgermeister Richard Schlicht als auch des jetzigen Bürgermeisters war er immer ein Aktivposten im Stadtrat. Karl Trummer kann als Vertreter der Landwirtschaft und der Feuerwehren bezeichnet werden. Er hat sich für die Belange der Landwirte und insbesondere für die Feuerwehren in unserer Großgemeinde engagiert. Neben seiner Tätigkeit als Stadtrat, insbesondere im Haupt- und Finanzausschuss sowie im

Bauausschuss war er auch längere Zeit als stellvertretender Fraktionsvorsitzender im Einsatz und des öfteren bei Besprechungen mit präsent. Darüber hinaus war Karl Trummer 18 Jahre Kommandant der Feuerwehr Sigl und hat dieses Amt mit Herzblut ausgeübt. Seit 18 Jahren ist Karl Trummer zudem Vertreter der Stadt Vilseck im Wasser Zweckverband Sigl-Sigras und dort derzeit als stellvertretender Vorsitzender tätig. Er hat sich für die optimale Wasserversorgung im Verbandsgebiet eingesetzt. In dieser Legislaturperiode war Karl Trummer auch als Kreisrat im Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach vertreten. In 24 Jahren als Stadtrat ist er bei vielen Sitzungen und Terminen trotz der vielen Arbeit auf seinem landwirtschaftlichen Anwesen nicht nur immer pünktlich bei den Sitzungen anwesend gewesen, sondern hat fast keine Sitzung versäumt. Dieses Engagement für die politische Arbeit und das gesellschaftliches Engagement ist absolut lobenswert. Karl Trummer scheidet aus eigenem Wunsch aus unserem Gremium aus.

Kollege Heinz Krob war 36 Jahre lang im Stadtrat. Er wurde 1984 für die CSU-Fraktion zum ersten Mal in dieses Gremium gewählt und konnte bei 5 weiteren Stadtratswahlen jeweils eindrucksvoll sein Stadtratsmandat verteidigen. Heinz Krob war der Senior und Alterspräsident im Plenum. Unglaubliche 36 Jahre hat er in diesem Gremium in verschiedenen Funktionen mitgearbeitet. Es gab noch nicht viele Stadträte in der Geschichte unserer Stadt, die auf eine so lange Karriere im Stadtrat zurückblicken können. Von 1984 bis 1995 war noch Rudolf Merkl Bürgermeister. Von 1995 bis 2003 war Richard Schlicht Bürgermeister und von 2004 bis 2020 arbeitete er mit Bürgermeister Hans-Martin Schertl zusammen. Mit seiner ruhigen und sachlichen Art hat er sein Fachwissen als Ingenieur bei vielen Fachthemen mit eingebracht.

Seit fast 40 Jahren ist er auch als Chorleiter im Einsatz beim Kirchenchor Schlicht und früher beim Gesangverein Schönwind und 36 Jahre hat er im Wasserzweckverband Irlbach-Adlholz als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter die Geschicke dieses Verbandes geleitet. An mindestens 450 Stadtratssitzungen und ebenso vielen Ausschusssitzungen habe er teilgenommen. Das Engagement für die Stadt Vilseck umfasst nicht nur Monate, sondern einige Jahre Zeit. Eine Entspannung in all dieser Zeit waren die vielen Reisen für ihn, die er als Reiseleiter organisiert hat.

Nach dieser jahrzehntelangen engagierten Zeit in vielen Funktionen hat Heinz Krob sich heuer nicht mehr zur Wahl gestellt.

28. April 2020

Die abschließenden Worte von Bürgermeister Hans-Martin Schertl:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren, mit den nun ausscheidenden Stadtratsmitgliedern gehen genau 100 Jahre Stadtrat-Erfahrung für uns verloren. Ich wünsche allen ausscheidenden Stadtratsmitgliedern für die Zukunft alles Gute und ich bin mir sicher, dass sie das kommunalpolitische Geschehen in unserer Stadt Vilseck auch künftig aufmerksam verfolgen werden.

Für eure engagierte und langjährige Mitarbeit und Zusammenarbeit zum Wohl unserer Stadt und zum Wohl unserer Bürger darf ich mich nochmals bei euch ganz herzlich bedanken. Als Erinnerung an all die Jahre, die ihr in unserem Sitzungssaal verbracht habt, möchte ich euch als Zeichen der Anerkennung und des Dankes ein besonderes Geschenk übergeben. Und für die Kollegin Hildegard Ringer gibt es zum Abschied einen Blumenstrauß!“

